Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

106. Stück, 10.08.1920

Gesetpblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band.

(Ausgegeben ben :10. Aug. 1920.)

106. Stüd.

3nhalt:

Nr. 239. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1920, betreffend Abanderung der Hafenordnung für Brake.

Nr. 240. Gesch für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1920, betreffend die Regelung der Versorgungsbezüge der nach dem 1. April 1920 und der zum 1. April 1920 oder früher zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten planmäßigen Landesbeamten, Leiter und Lehrer an den landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen.

Nr. 241. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1920, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten.

Nr. 242. Geset für den Landesteil Oldenburg vom 7. August 1920, betreffend die Besteuerung von Schußwassen.

Mr. 239.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung ber Hafenordnung für Brake.

Olbenburg, den 4. August 1920.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats= ministeriums, wird die Hafenordnung für Brake wie folgt geändert:



Artifel I.

In den §§ 2, 3 und 5 werden die Worte: "Großherzogliche" und "Großherzoglichen" gestrichen. Im § 5 wird statt "Ministerium des Innern" "Winisterium des Verkehrs" gesetzt und im § 55 Abs. 1 wird das Wort "Landungsgebühr" durch "Kajegebühr" ersetzt.

Artifel II.

Die §§ 55 und ferner erhalten folgende Faffung:

V. Gebühren.

A. Safen-, Bier- und Schleufengeld.

Allgemeines.

§ 55.

Für die Benutung der Hafenanstalten (§ 1 Ziffer 1) sind, soweit ihre Benutung nicht durch Verträge anders geordnet ist, außer der Kajegebühr (§ 61 folgende) an Gesbühren zu entrichten:

a) für die Benugung des Biers Biergeld,

b) für die Benutung des geschlossenen hafens hafens bafens und Schleusengeld,

c) für die Benutung der Weserkajen und die sonstigen Anlegestellen Hafengeld.

Schiffe, welche längsseits eines am Pier liegenden Schiffes anlegen und über dieses an Land löschen oder vom Lande laden, haben ebenfalls das Piergeld zu ent=richten. Piergeld haben auch solche Schiffe zu zahlen, welche auf die Seite eines am Pier liegenden Fahrzeugs legen, um aus diesem zu laden oder in dasselbe zu löschen. (Zu vergl. auch § 58.)

Haben Schiffe die einzelnen Hafenanstalten nacheinander benutt, so werden bei der Berechnung des Hafen= und

Piergeldes die Liegezeiten in den verschiedenen Bezirken zu=

Das Hafen=, Pier= und Schleusengeld wird nach Netto= kubikmeter=Raumgehalt berechnet. Angefangene Kubikmeter

gelten für voll.

Über die Größe des Schiffes entscheiden die Schiffs papiere oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters; jedoch ist der Schiffs-sührer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Bei der Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abgangs zusammen als ein Tag

gerechnet.

Tarif für Seefchiffe.

a. Hafen= und Piergeld.

§ 56.

Von Seeschiffen ist für jedes obm Netto-Raumgehalt an Hafen= oder Piergeld zu entrichten:

1. von Dampfern

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 12 Pf.
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 6 Pf.

2. von Segelschiffen

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 9 Pf.

Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen, über ein Drittel ihrer Ladungs= fähigkeit nicht hinausgehenden Löschens ober Ladens ober

zu anderen als Lösch= und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 3 Pf. bis zum Höchst= betrage der oben für die ersten 15 Tage festgesetten Sätze.

Seeschiffe, die nach ihrer Entlöschung in Brake dort in Winterlage gehen, oder aus sonstigen Gründen auflegen, haben während dieser Liegezeit nur drei Viertel der in Absatz 1 bezeichneten Gebühren zu entrichten. Die Ermäßisgung fällt mit ihrer Wiederausreise, spätestens aber mit dem 1. Juli des folgenden Jahres weg.

b. Schleusengelb.

\$ 57.

Das Schleusengeld beträgt für das Ein= und Ausholen eines Schiffes durch die Schleuse zusammen 3 Pf. für jedes obm Netto-Raumgehalt bis zum Höchstbetrage von 90 M.

In besonderen Fällen (Ausschleusen von in Brake neusgebauten Schiffen, Einschleusen von Schiffen, die zum Abswracken bestimmt sind) wird die Gebühr nur zur Hälfte mit $1^{1}/2$ Pf. erhoben.

Wegen des Schleufengeldes für Holgflöße zu vergl. § 74.

Tarif für Flufischiffe.

§ 58.

Flußschiffen ist die Benutung der Weserkajen unentsgeltlich, die Benutung des Hafens, des Vorhafens und des Piers und der sonstigen Anlegeplätze gegen die Hälfte der in § 56 bestimmten Abgaben gestattet.

Flußschiffe, die die Hafenanstalten nur benuten, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder ihnen zu bringen, sind frei von Hafen-, Schleusen- und Piergelb.

Den Flußschiffen werden diejenigen Seefahrzeuge gleichs gestellt, welche zeitweilig Binnenschiffahrt betreiben ober als Binnenseichter Verwendung finden.

Befreiung von Hafengeld ufw.

§ 59.

Frei von Pier-, Safen- und Schleufengelb find:

- 1. Schiffe, die im Eigentum des Reichs ober eines anderen Bundesstaates stehen,
- 2. Die Schulschiffe bes Deutschen Schulschiffsvereins,
- 3. Lotsenfahrzeuge, insoweit sie nur den Zwecken bes Lotsenwesens bienen,
- 4. Schleppdampfer, die andere Fahrzeuge ans und absbringen,
- 5. Lufthachten und Paffagierfahrzeuge, benen vom Ministerium bes Berkehrs Befreiung zugestanden ift,
- 6. Dielenschiffe und kleine Torfschiffe bis zu 25 ebm Nettoraumgehalt.

B. Rajegebühr.

Allgemeines.

§ 60.

Neben dem Piergeld oder dem Hafengeld ist von allen löschenden oder ladenden Seeschiffen eine Kajegebühr zu zahlen. Sie wird auch erhoben, wenn der Lösch= oder Ladebetrieb über ein bazwischen liegendes Schiff geht.

Dem Löschen ift es gleich zu achten, wenn Güter von Seeschiffen zunächst in Leichterschiffe und von biesen an Land gelöscht werben.

Erze unterliegen der Rajegebühr, auch wenn sie aus den Seeschiffen in Leichterschiffen gelöscht werden, ohne daß sie an Land gehen.

Der Flußschifferverkehr unterliegt nur insoweit nicht ber Kajegebühr, als das Löschen oder Laden direkt in oder aus Seeschiffen erfolgt. Im übrigen ist die volle Kajegebühr zu entrichten.

Carif.

§ 61.

Die Kajegebühr beträgt 50 Pf. für je 1000 kg ber gelöschten ober gelabenen Güter.

Ausgenommen von diefer Gebühr find die für den Reisebedarf des Schiffes bestimmten Ausruftungsgegenstände und Bunkerkohlen.

Übernahme der Jahlungsverpflichtung durch den Vertreter des Schiffes.

§ 62.

Kein Seeschiff barf am Pier mit Löschen oder Laden beginnen, bevor der Vertreter des Schiffs in einer der Form nach vom Hafenamt vorzuschreibenden Erklärung dem Hafensmeister gegenüber die Verpflichtung zur Zahlung der Lansdungsgebühr und zur richtigen Anmeldung der in Betracht kommenden Güter übernommen hat.

Diese Erklärung kann für alle Schiffe einer Reeberei oder Schiffe, die öfter nach Brake kommen, auch allgemein mit Gültigkeit bis auf weiteres abgegeben werden.

Eine solche allgemeine Berpflichtungserklärung verliert ihre Gültigkeit nur durch förmliche Anzeige des Widerrufs beim Hafenmeister. Für die zur Zeit des Widerrufs bereits beim Löschen oder Laden beschäftigten Schiffe hat der Widerruf keine Wirkung.

Meldepflicht.

§ 63.

Der Vertreter des Schiffes ist verpflichtet, binnen 10 Tagen nach Abgang eines Seeschiffs, für das die Lansdungsgebühr zu zahlen ist, dem Hafenmeister unter Benutzung eines Vordrucks die auf den Pier gelöschten oder vom Pier geladenen Güter nach Gewicht anzumelden.

Geht die Anmeldung nicht binnen 10 Tagen ein, so wird die Landungsgebühr nach dem Ermeffen des Hafen=

amts feftgefett.

Im Falle unrichtiger Anmeldung kann — ohne Rücksficht auf eine Bestrafung des Anmeldepflichtigen — die Landungsgebühr vom Hafenamte auf den 1½ fachen Betrag festgesetzt werden.

C. Lots= und Bootgeld.

Lotsgeld.

§ 64.

Das Lotsgeld beträgt für das Einholen der Schiffe in den Hafen, für das Anlegen an den Pier und die sonstigen Anlegestellen, für das Ausholen oder für das Ablegen, bei einem Schiffe von wenigstens 200 obm 6,— M

201—500 " 12,— " 501—2000 " 32,— " 2001—4000 " 40,— " 4001—6000 " 52,— " iber 6000 " 60,— " .

Schiffe, welche die Hafenanstalten höchstens bis zur Dauer von 48 Stunden benutzen und ihre Ladung höchstens bis zu einem Drittel ihrer Ladungsfähigkeit ergänzen oder löschen, zahlen die Gebühr nur einmal.

Schiffe, welche von einem Braker Hafenlotsen von Brake fortgebracht werden, zahlen für das Ausholen oder das Ab-

legen feine besondere Lotsgebühr.

Erhöhung des Lotsgeldes.

§ 65.

Ist ein Schiff wegen seiner Größe und Bauart ober bei Nacht, Sturm, Eisgang usw. mit zwei Lotsen zu bessetzen, so erhöht sich das Lotsgeld um die Hälfte.



Bootgeld.

§ 66.

Wird Boothülfe beim Ein= oder Ausholen oder beim An= oder Ablegen in Anspruch genommen, so ist ein Bootsgeld zu bezahlen.

Diefes beträgt:

bei Schiffen von wenigstens $200~{\rm cbm}~~3,-~\mathcal{M}$ 201-500~~,~~4,-~~,~~501-2000~~,~~8,-~~,~~2001-4000~~,~~12,-~~,~~4001-6000~~,~~24,-~~,~~über 6000~~,~~30,-~~,~

D. Wafferberforgung ber Seefchiffe.

§ 67.

Für die Versorgung der Seeschiffe mit Trinkwasser wird eine Gebühr von 3 M für die Tonne Wasser gehoben. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 30 M. Die Eisenbahnsfracht für Zuführung des Wassers und die Kosten für dieses selbst sind darin nicht enthalten.

E. Unratgebühr.

§ 68.

Von allen im geschlossenen Braker Hafen verkehrenden Schiffen über 2000 obm Nettoraumgehalt, welche ein= oder ausgehend die Seegrenze passieren, ist eine Unratgebühr zu zahlen und zwar

von Schiffen von 2001—3000 cbm 5 M über 3000 " 8 ".

Die in Absatz 2 bes § 65 bezeichneten Schiffe find von ber Unratgebühr frei,

F. Gebühr für Laufftege.

§ 69.

Für die Benutzung der Laufstege ift eine Gebühr von 2 M für den Tag und 10 M für die Woche zu bezahlen. Bei der Bemessung der Gesamtgebühr wird jeder angefangene Tag für voll gerechnet.

G. Rrangebühren.

§ 70.

Für die Benutung der feststehenden Krane am Safen find an Gebühren zu entrichten:

1. für das Auffeten, Absetzen oder überladen von Gütern:

a. bei einem Stückgewicht unter 1500 kg für jedes Stück 3 M,

b. bei einem Stückgewicht von 1500 kg und mehr für je 100 kg bis zu 3000 kg 30 Pf.,

bon 3001- 5000 kg 45 ",

von 5001- 7500 kg 60 ",

bon 7501-10000 kg 75 ",

von 10001-15000 kg 1,20 M

bon 15001-20000 kg 1,35 ",

2. für das Aus- ober Einsetzen eines Mastes nach dem Bruttoraumgehalt bes Schiffes

bei einem Raumgehalt unter 1000 cbm 30 M

von 1000-2000 cbm 75 "

über 2000 cbm 105 ",

3. für bas Auss und Einsetzen eines Rubers nach bem Bruttoraumgehalt bes Schiffes

bei einem Raumgehalt unter 1000 cbm 15,— M

von 1000-2000 cbm 22,50 "

über 2000 cbm 30,- ".

Bemerkung. Für die Benutzung beweglicher Kräne besteht ein besonderer Tarif der Gisenbahnverwaltung.



H. Lagergeld.

Carif für Lagerung auf den öffentlichen Lagerflächen.

§ 71.

Ist das Lagern von Gütern auf den an den Weserkajen, am Hafen oder am Pier belegenen öffentlichen Lagerplätzen gestattet und bleiben die Güter länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafenkasse zu entrichten.

Das Lagergelb beträgt für jede 10 qm des belegten Raumes:

a. während der erften 4 Wochen, wöchentlich 20 Pf.,

b. während der folgenden 8 " " 30 ",

c. während der folgenden 10 " 50 ", 50 ", d. während der ferneren Zeit, " 75 ",

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Hinsichtlich des Lagergeldes im Fall eigenmächtiger Lagerung vergl. § 48 Absat 2.

Findet eine teilweise Räumung statt, so scheidet die geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lagergeld aus, wenn sie bei mindestens 5 m Kajefront wenigstens 25 qm beträgt und eine Neuvermessung der belegten Fläche beantragt ist.

Carif für Holzlagerung im Waffer.

§ 72.

Die Lagerung von Holz im Hafen ist für eine Woche frei, für jede fernere, auch nur angefangene Woche und je 10 qm Flächenraum, die das Holz im Wasser einnimmt, ist ein Lagergeld von 0,20 M zu entrichten.

Bei Ermittelung ber Fläche wird die Länge wie die Breite nach den am meisten vortretenden Hölzern berechnet. Lücken werden nicht abgezogen. Flächen unter 10 qm werden für 10 qm gerechnet.

Im Falle eigenmächtiger Lagerung wird ber boppelte Betrag bes Lagergelbes und zwar von Anfang an erhoben.

Wird von den Hölzern ein Teil weggeschafft, so ist das Liegegeld so lange für die zuletzt berechnete Fläche fortzuzahlen, bis eine neue Messung beantragt ist. Diese kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn die Fläche sich um wenigstens 50 qm verringert hat.

Für Hölzer, die mit Genehmigung des Hafenmeisters beim Löschen eines Schiffes in den Hafen geworfen und dort nach Vorschrift des Hafenmeisters behandelt werden, ist ein Liegegeld nicht zu zahlen, solange das Löschen uns unterbrochen fortgesetzt wird. Wird das Löschen untersbrochen, so treten für die bis dahin gelöschten Hölzer die Bestimmungen unter Absatz, 2 und 4 in Geltung.

I. Schleufengeld für Bolgflöße.

§ 73.

Für das Einholen eines Floßes Rutholz in den Hafen ist ein Schleusengeld von 6 M zu zahlen. Für solche Flöße, deren Hölzer aus Schiffen stammen, für die Piersoder Hafengeld bezahlt wird, werden Gebühren nicht berechnet.

K. Lichttarif.

§ 74.

Es find zu gahlen für jede Brennftunde:

- 1. für je 2 zusammengehörige auf 10 Ampère regulierte Bogenlampen 2,80 M,
- 2. für je 2 Lampen von 15 Ampère Stärke 4,20 M.



L. Erhebung und Beitreibung der Gebühren.

§ 75.

Alle in dieser Hafenordnung vorgeschriebenen Gebühren mit Ausnahme der vom Hafenmeister gehobenen Lotsgebühr werden durch den Nechnungsführer der Hafenkasse gehoben und sind diesem hinzubringen. Sie sind im Verwaltungs-wege beitreibbar.

Rein Schiff und kein Gut barf aus dem Hafenbezirk gebracht werden, solange nicht durch Empfangsbescheinigung die Zahlung der geschuldeten Gebühren dem Hafenmeister nachgewiesen oder in einer vom Hafenamt Brake zu bestimmenden Art sichergestellt ist.

M. Augerordentlicher Erlag bon Gebühren.

§ 76.

Das Ministerium des Verfehrs kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen ausnahmsweise die nach den vorstehenben Bestimmungen berechneten Gebühren erlassen, ermäßigen oder ihre Rückzahlung verfügen.

VI. Schluff- und Strafbeftimmungen.

§ 77.

Übertretungen dieser Hafenordnung werden, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Übertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 M bestraft. Auch kann das Hafenamt erforderlichenfalls die Ausführung einer Anweisung auf Kosten des Säumigen anordnen.

§ 78.

Diese Hafenordnung tritt am 1. Mai 1910 in Kraft. Zugleich werden die bisherigen Vorschriften:

1. Ministerial Bekanntmachung bom 17. Juni 1893, betr. Erlassung einer Hafenordnung für Brake — Ges. Bl. Bd. 30 S. 33 f. — und die zu ihrer Ünderung oder Ergänzung ergangenen Ministerial Bekanntmachunnen vom 25. September 1897 — Ges. Blatt Bd. 31 S. 695 f. —, vom 31. Mai 1899 — Ges. Blatt Bd. 32 S. 517 f. —, vom 14. Mai 1902 — Ges. Blatt Bd. 34 S. 282 —, vom 2. November 1903 — Ges. Blatt Bd. 34 S. 958 —, vom 2. Dezember 1904 — Ges. Blatt Bd. 35 S. 263 f. —, vom 11. September 1907 — Ges. Blatt Bd. 36 S. 652 f. — und vom 17. Februar 1908 — Ges. Blatt Bd. 36 S. 749 f. —,

2. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Januar 1905 über die Benutung der festen Kräne der Hafen= anstalten zu Brake — Ges.=Blatt Bb. 35 S. 297. f. —

aufgehoben.

Artifel III.

Die Abanderungen treten mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

Olbenburg, ben 4. August 1920.

Ministerium des Verkehrs. Meger.

Ruhstrat.

Das Inhaltsverzeichnis zu Abschnitt V und VI wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis.

W. 04 x 11x		Seil
V. Gebühren	e.	93
A. Pajens, Biers und Schleusengeld		03
Augemeines § 55		93
Allgemeines § 55		93
a) Pajen= uno Pstergeld § 56		93
b) Schleufengeld § 57		938
Tarif für Flußschiffe § 58		938
Befreiung von Hafengeld usw. § 59		930
B. Rajegebühr		939
B. Rajegebühr		939
Tarif § 61	310	940
Ubernahme der Zahlungsverbflichtung durch den	Ber=	
treter des Schiffes § 62		940
weloeplint § 63		940
C. Lots= und Bootgeld		941
Lotsgeld §§ 64, 65		941
Bootgeld § 66		942
D. Wasserversorgung der Seeschiffe § 67		942
E. Unratgebühr § 68		942
F. Gebühr für Laufstege § 69		943
G. Krangebühren § 70		943
H. Lagergelb		944
Tarif für Lagerung auf den öffentlichen La	oor-	0.7.7
flächen § 71	Acre	944
Tarif für Holzlagerung im Wasser § 72		944
J. Schleusengeld für Holzsslöße § 73		945
K. Lichttarif § 74		
L. Erhebung und Beitreibung ber Gebühren § 75		945
M. Außerordentlicher Erlaß von Gebühren § 76	-	946
VI. Schluß: und Strafbestimmungen §§ 77 u. 78		
200 1 1 1 18		946

Mr. 240.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betr. die Regelung der Lersorsgungsbezüge der nach dem 1. April 1920 und der zum 1. April 1920 oder früher zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzen planmäßigen Landesbeamten, Leiter und Lehrer an den landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen.

Oldenburg, den 5. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

\$ 1.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhesgehalts, sowie der anderweitigen Versorgungsbezüge (Zuschüsse, Zuschläge) der nach dem 1. April d. Is. zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzen planmäßigen Landesbeamten (Zivilstaatsdiener), Leiter und Lehrer an den landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen sinden die darüber für die Reichsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß

- 1. bei Berechnung der Dienstzeit auch die im Dienste des Reichs zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung kommt;
- 2. an die Stelle des Bundesrats (Reichsrats) ober ber obersten Reichsbehörde das Staatsministerium tritt;
- 3. darüber, welche Bezüge der Beamten oder Gens darmen als penfionsfähiges Diensteinkommen anzus sehen sind, die landesrechtlichen Vorschriften entsscheiden.

Dasselbe gilt für die zum 1. April d. Is. oder früher zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzen Zivilstaatsdiener, Leiter und Lehrer an den landwirtschaftslichen Winterschulen und Gendarmen.



§ 2.

Falls das nach vorstehenden Bestimmungen bemessene Wartegeld oder Ruhegehalt geringer sein würde, als das Wartegeld oder Ruhegehalt, das dem Beamten, Leiter oder Lehrer an einer landwirtschaftlichen Winterschule oder Gensdarmen hätte gewährt werden müssen, wenn er nach den vor dem 1. April 1920 für ihn geltenden Bestimmungen und nach seinem vor diesem Zeitpunkt zuletzt bezogenen Diensteinkommen zur Disposition gestellt oder in den Ruhesstand versetzt worden wäre, so ist letzteres Wartegeld oder Ruhegehalt zu gewähren.

§ 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Beftimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

Insbesondere bestimmt das Staatsministerium, welcher Gruppe der Gehaltsordnung die von dem Beamten beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bekleidete Stelle zuzusrechnen ist und welches Besoldungsdienstalter des Beamten der Errechnung der ihm nach diesem Gesetz zu gewährenden Bezüge zugrunde zu legen ist; dabei sinden die §§ 3—9 des Beamtendiensteinkommensgesetzes entsprechende Answendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung |vom 1. April d. Is. in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 4. März 1920, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeis hilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen, hinsichts lich der an die Zivilstaatsdiener, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen zu gewährenden Kriegs= teuerungsbeihilfen außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, ben 5. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanten.

Driver.

Mehrens.

Mr. 241.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Baisen der im öffentlichen Dienste Angestellten.

Oldenburg, den 5. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung bes Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

\$ 1.

Den Witwen und den ehelichen oder legitimierten Kinsbern von planmäßigen Landesbeamten (Zivilstaatsdienern), Leitern und Lehrern an landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen werden Witwengeld, Waisengeld und sonstige Versorgungsbezüge (Zuschüffe, Kinderzuschläge, Tenerungszuschläge) nach den darüber für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen gewährt, jedoch mit der Maßgabe, daß

- 1. darüber, welche Bezüge der Beamten, Leiter und Lehrer an landwirtschaftlichen Winterschulen und Gendarmen als pensionsfähiges Diensteinkommen oder als Pension anzusehen sind, die landesrechtlichen Vorschriften ents scheiden;
- 2. an die Stelle des Bundesrats (Reichsrats) oder der obersten Reichsbehörde oder des Reichsministers ber Finanzen das Staatsministerium tritt.

\$ 2.

Das Gleiche gilt für die Gewährung der Hinterbliebenenbezüge an die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder

- 1. der Beamten der Stiftungen und derjenigen Anstalten, welche ein von der Staatsfinanzverwaltung getrenntes Bermögen besitzen und ihre Berwaltungskosten selbst bestreiten:
- 2. der Bolfsschullehrer;
- 3. der Leiter und Lehrer der höheren Schulen, höheren Bürger- und Mädchenschulen und der Mittel- und Vorschulen der Gemeinden;
- 4. der in den Städten I. Klasse des Landesteils Oldensburg in der Stadtgemeinde Eutin und in den städtisschen Bürgermeistereien des Landesteils Birkenfeld mit Pensionsberechtigung angestellten oder als staatliche Beamte mit den Geschäften beauftragten Mitglieder des Stadtmagistrats, Beamten und Diener der Gemeinden.

§ 3.

Die Hinterbliebenenbezüge sind aus berjenigen Kasse (Landeskasse, Gemeindekasse usw.) zu zahlen, die die Gehalte, Wartegelder oder Pensionen der verstorbenen Beamten, Lehrer usw. getragen haben.

§ 4.

Auf das gesetzliche Einkommen der Witwe kommt dies jenige Witwenpension in Anrechnung, welche die Witwe eines Witgliedes der Beamten-Witwenkasse auf Grund einer Pflichts versicherung, oder welche die Witwe eines Gemeindebeamten oder Lehrers auf Grund einer aufrecht erhaltenen früheren Versicherung aus dieser Kasse erhält, sofern die Beiträge von der Gemeinde entrichtet sind.

Wenn von einer ber unter Ziffer 4 im § 2 angeführten

Städte den dort genannten Beamten vertraglich oder ftatutarisch Zusicherungen hinsichtlich der Versorgung ihrer Witwen gemacht sind, so können auf Grund dieses Verhältnisses Ansprüche gegen die Stadt nur soweit erhoben werden, als die zugesicherte Versorgung das jetzige Witwengeld übersteigt.

\$ 5.

Der den Hinterbliebenen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten usw. zu zahlende Bestrag an Hinterbliebenenbezügen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, der ihnen nach dem früheren Gesetz zusteht.

\$ 6.

Die zur Ausführung bieses Gesetzes erforderlichen Be- ftimmungen werden vom Staatsminifterium erlassen.

8 7.

Diefes Gefetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Rraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 24. Des zember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten, im übrigen außer Kraft gesetzt; nur für die im § 2 unter Ziffer 8 und 9 daselbst näher bezeichneten Witwen und Waisen, bleibt es unberührt.

Oldenburg, den 5. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tangen. Driver.

Mehrens.



Mr. 242.

Geseth für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schuswaffen.

Oldenburg, den 7. August 1920.

Das Staatsministerium verfündet mit Zustimmung bes Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg des Freistaats Oldenburg was folgt:

§ 1.

Jede Schußwaffe mit Ausnahme der Luftgewehre ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besteuern. Die Versteuerung erfolgt durch Lösung eines Waffensteuerscheines für jede steuerpflichtige Schußwaffe.

§ 2.

Die Steuer ist eine Jahressteuer und wird für das Kalenderjahr erhoben. Die Steuer ist in vollem Umfange zu zahlen, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils des Kalenderjahres besteht.

Der Waffensteuerschein hat nur Gültigkeit für bas Steuerjahr, für welches er ausgestellt ift.

§ 3.

Die Steuer beträgt:

- a) für Teschings, Floberts, Revolver, Pistolen und bergleichen Handseuerwaffen 10 M, für jede Waffe — Steuerklasse 1 —,
- b) für alle übrigen Schußwaffen für die erste Waffe 50 M, für die zweite Waffe 30 M, für die dritte Waffe 20 M, für mehr als drei Waffen zusammen 100 M Steuerklasse 2. —

§ 4.

Der Waffensteuerschein hat zu enthalten die Bezeichenung des Steuerpflichtigen, die genaue Bezeichnung der Schußwaffe, das Steuerjahr, für welches er ausgestellt ist, die Steuerklasse und die Empfangsbescheinigung über die Bezahlung der Steuer. Das Ministerium der Finanzen kann Vordrucke für die Waffensteuerscheine vorschreiben.

\$ 5.

Verpflichtet zur Lösung eines Waffensteuerscheines ist jeder, der eine steuerpflichtige Waffe in Besitz oder Gewahrsam hat und zwar in erster Linie der Besitzer, der Gewahrsamsinhaber insoweit, als die Waffe vom Besitzer nicht versteuert ist.

§ 6.

Der Waffensteuerschein ist mit ber Waffe, für welche er ausgestellt ist, übertragbar.

§ 7.

Seder, der eine steuerpflichtige Waffe bei sich führt, hat den dazu gehörigen Waffensteuerschein bei sich zu führen.

\$ 8.

Der Waffensteuerschein hat Gültigkeit für den Bezirk bes Landesteils Olbenburg.

§ 9.

Anträge auf Ausstellung des Waffensteuerscheines sind bei dem Vorstande der Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, oder, wenn er im Landesteil Oldenburg keinen Wohnsitz hat, seinen Aufents haltsort hat.



Der Waffensteuerschein wird vom Gemeindevorstande nach Entrichtung der Steuer ausgestellt.

§ 10.

Bon ber Steuerpflicht find befreit:

a) die Schußwaffen der Heeresverwaltung und die im Besfite des Reiches, der Länder, der Kommunalverbände und Gemeinden befindlichen Schußwaffen,

b) die den Beamten und Bedientesten des Reiches, des Staates, der Kommunalverbände und Gemeinden für den Dienstgebrauch überwiesenen Schuftwaffen,

c) die Schußwaffen im ausschließlichen Gebrauch der von öffentlichen Behörden organisierten Einwohner-, Ortsund Sicherheitswehren,

d) die zur Ausübung des Berufes, der Jagd= und Forft= schutzbeamten erforderlichen und im Besitz derselben befindlichen Waffen,

e) Waffen im Gewahrsam von Personen, die sich nur vorübergehend im Landesteil Oldenburg aufhalten, sofern die Aufenthaltsbauer 1 Monat nicht übersteigt,

f) die Waffensammlungen öffentlicher Mufeen.

§ 11.

Von der Steuerpflicht sind ferner auf Grund von Steuerbefreiungsscheinen befreit:

- a) die Waffenläger von Fabriken zur Herstellung von Schußwaffen und die Waffenläger von Handlungen zum Verkauf von Schußwaffen für ihre zum Verkauf hergestellten oder zum Verkaufe stehenden Schußwaffen,
- b) private Waffensammlungen für Waffen, die nicht mehr benutt werden,
- o) die im Eigentum und Gewahrsam von Schützenvereinen befindlichen, ausschließlich zum Scheiben= und Vogelsschießen benutzten Schutzwaffen.

Die Steuerbefreiungsscheine werden vom Gemeindevorsfteher ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Boraussetzungen für die Aussstellung in Wegfall gekommen sind.

§ 12.

Die Waffensteuer fließt zur Hälfte in die Landeskaffe und zur hälfte in die Gemeindekaffe.

§ 13.

Wer eine steuerpflichtige Waffe, die nicht versteuert ist, im Besitz oder Gewahrsam hat, wird mit einer Geldstrafe in Höhe der Sfachen Steuer, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft; außerdem kann auf Einziehung der Wasse erkannt werden, auf welche sich die strafs bare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob die Wasse dem Täter gehört oder nicht.

Wer bei Führung der Waffe den zugehörigen Waffensteuerschein nicht bei sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M bestraft.

Die Erkennung der Strafe kann auch durch polizeiliche Strafverfügung der Ümter und Stadtmagistrate der Städte erster Klasse erfolgen. Die Strafe und der Erlös aus dem Verkauf der eingezogenen Schußwaffen fließen je zur Hälfte in die Landes- und die Gemeindekasse.

§ 14.

Das Gesetz tritt mit dem 1. August 1920 in Kraft. Die Steuerpflicht beginnt 4 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Olbenburg, den 7. August 1920.

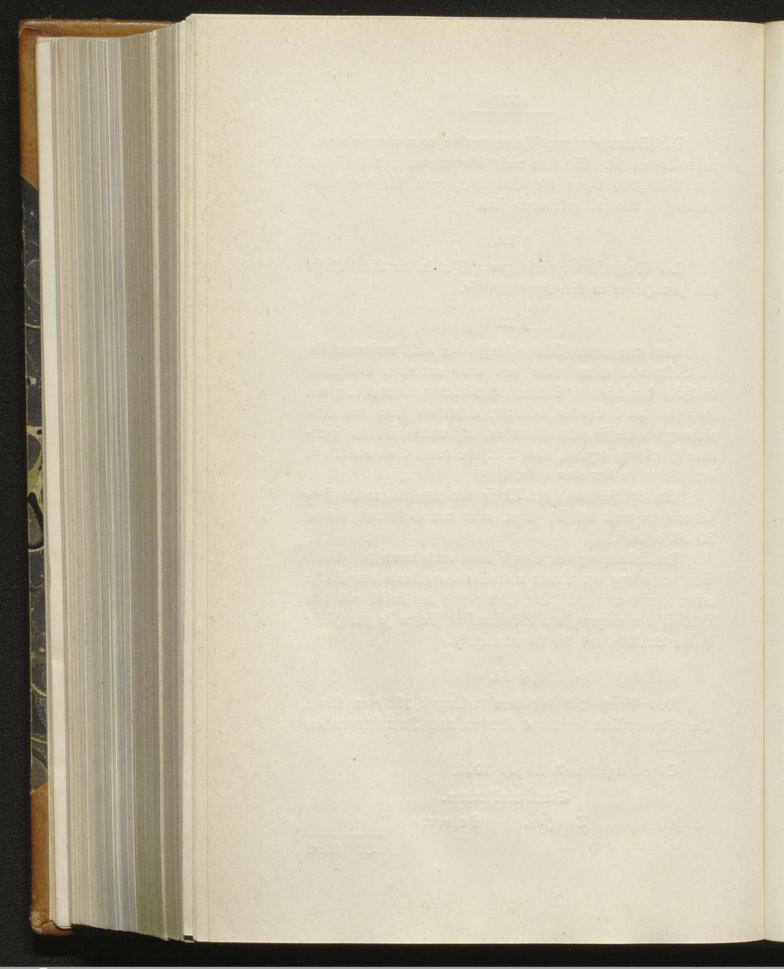
Staatsministerium.

(Siegel)

Tangen. Driver.

Böbefer.







Landesbibliothek Oldenburg